

Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

3G-Regel in Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten

Um den Schutz für Kinder, Beschäftigte und Familien in der Kindertagesbetreuung beim aktuellen Anstieg des Infektionsgeschehens weiter zu gewährleisten, ist eine Ausweitung der Maßnahmen auch in der Kindertagesbetreuung erforderlich.

Bislang galt die 3G-Regel grundsätzlich nur bei Veranstaltungen in Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten bzw. auf Basis des Hausrechts. Ab dem 24. November 2021 gilt die **3G-Regel** flächendeckend. Das heißt:

Eltern und sonstige Dritte dürfen das Gelände von Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten **nur dann betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind**. Das gilt auch für die Begleitung des Kindes während der Eingewöhnungsphase. Beim bloßen **Abgeben und Abholen** der Kinder findet die 3G-Regel dagegen **keine Anwendung**, da hier der Aufenthalt nur für einen sehr kurzen Zeitraum erfolgt.

Diese Regelung wird in der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verankert und gilt ab dem 24. November 2021.

Ausweitung der Testnachweispflicht für Beschäftigte

Auf Bundesebene ist außerdem ab dem 24. November 2021 eine Ausweitung der Testnachweispflicht für alle Arbeitgeber und Beschäftigten durch das Infektionsschutzgesetz vorgesehen. **Ab dem 24. November 2021** dürfen **ungeimpfte und nicht genesene Beschäftigte** die Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie **grundsätzlich täglich** einen **Testnachweis** erbringen. **Nur** wenn der Testnachweis durch PCR-Test erbracht wird, gilt das Testergebnis für einen Zeitraum von maximal 48 Stunden.

Die Ausweitung der Testnachweispflicht durch den Bundesgesetzgeber betrifft **auch** die Kinderbetreuung. Der Freistaat Bayern stellt allen Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung auch weiterhin Antigen-Schnelltests **zur dreimal wöchentlichen Selbsttestung** zur Verfügung. Die für nicht geimpfte / nicht genesene Beschäftigte weiteren zwei erforderlichen Tests pro Woche werden vom Freistaat nicht zur Verfügung gestellt. Sie müssen durch die Beschäftigten selbst beschafft werden, so sie nicht vom Arbeitgeber auf freiwilliger Basis bereitgestellt

werden. Die Selbsttests zur Erfüllung von 3G am Arbeitsplatz müssen **unter Aufsicht in der Kita** durchgeführt werden, ein Selbsttest zuhause genügt nach den Regelungen des Bundes nicht.

Weitere **kostenfreie Testmöglichkeiten** bestehen darüber hinaus auch durch die sogenannten **Bürgertests** an den vielfältigen Teststationen (z.B. Testzentren, Apotheken etc.).

Gerne können Sie sich über die aktuell gültigen Regelungen in der Kindertagesbetreuung auch auf unserer [Homepage](#) informieren. Dort finden Sie auch Antworten zu häufig gestellten Fragen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Referat V 3 - Kindertagesbetreuung